



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrats (SGK-N)
laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Zürich, 21. April 2023

**Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative Schneeberger (19.456)
Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von
Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden (nachfolgend: Konferenz) danken wir Ihnen für die Gelegenheit, zur eingangs genannten Vorlage Stellung zu nehmen und reichen Ihnen innert angesetzter Frist die nachfolgende Vernehmlassung ein.

Ausgangslage

Die SGK-N beabsichtigt Absatz 8 in Artikel 89a ZGB durch eine neue Ziffer mit folgenden Zweckmöglichkeiten zu erweitern:

- Finanzierung anderer Personalfürsorgeeinrichtungen
- Leistungen in Notlagen, bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit, für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention

Erwägungen

a) zu den Zweckmöglichkeiten von patronalen Wohlfahrtsfonds

Patronale Wohlfahrtsfonds (nachfolgend: WFF) haben bereits aktuell eine grosse Auswahl an Möglichkeiten, Leistungen, die der beruflichen Vorsorge nach Artikel 61 BVG dienen, zu erbringen. Diese sind summarisch im beigelegten Merkblatt der Konferenz ersichtlich. Die Stiftungsaufsichtsbehörden stellen jedoch fest, dass die WFF ihre Möglichkeiten nicht ausschöpfen.

Die zuvor genannten beabsichtigten gesetzlichen Erweiterungen würden es den WFF ermöglichen, den Rahmen der beruflichen Vorsorge vollständig zu verlassen, indem sie Leistungen anbieten, die von den Arbeitgebenden oder von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institutionen getragen werden müssten oder die bereits Zweck von klassischen Stiftungen sein können.

- ➔ WFF üben eine «ergänzende» Vorsorgefunktion gegenüber den grundlegenden Vorsorgeeinrichtungen aus. Sie sollen diese Funktion innerhalb des Bereichs der beruflichen Vorsorge weiterhin ausüben, indem sie den Begünstigten Leistungen anbieten, die unter den Begriff «Vorsorge» fallen oder aus Gründen der Unterstützung in «Notlagen». Eine Änderung des ZGB ist nicht nötig.



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

b) zum Einfluss auf die kantonalen Stiftungsaufsichtsbehörden

Nach Ansicht der Kommission ist die aktuelle Praxis – insbesondere was die Beurteilung des Kriteriums der Notlage anbelangt – zu restriktiv und hängt in zu hohem Masse von der Auslegung der Aufsichtsbehörden ab. Sie möchte im Rahmen der «Nebenzwecke» der Wohlfahrtsfonds rechtliche Klarheit schaffen und den Stiftungsräten grösseren Handlungsspielraum und eine gewisse Flexibilität einräumen. Die Bestimmung schafft jedoch keine rechtliche Klarheit, sie erweitert nur den Kreis der Möglichkeiten – was darunterfällt, wird wiederum in der Praxis zu klären sein.

→ Das Ziel der Klarheit wird mit der gewählten Ausgestaltung u.E. verfehlt.

Auch bei einer Erweiterung der Zweckmöglichkeiten von WFF wird die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde unverändert in Wahrnehmung ihrer Aufgabe prüfen, ob geplante oder erbrachte Leistungen dem (erweiterten) Stiftungszweck entsprechen. Nicht zu vergessen ist, dass die Erweiterung der Finanzierungsmöglichkeit mit der Urkunde des jeweiligen WFF übereinstimmen muss.

→ Wollen Arbeitgebende «ohne bürokratische Hindernisse» ihre sozialpolitischen Aufgaben für ihre Mitarbeitenden, ihre Rentnerinnen und Rentner sowie Hinterbliebenen wahrnehmen, sollten sie die gewünschten Leistungen direkt erbringen und nicht über einen der Stiftungsaufsicht unterstehenden und an zahlreiche Bestimmungen gebundenen WFF.

c) zu steuerrechtlichen Aspekten

Die Anpassung könnte steuerrechtliche Folgen nach sich ziehen. Diese Aspekte wurden durch die Konferenz mangels Zuständigkeit nicht weiter beurteilt.

Gestützt auf die vorgehenden Erwägungen erachtet die Konferenz die geplante Ergänzung von Absatz 8 in Artikel 89a ZGB im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge als nicht notwendig bzw. sogar kontraproduktiv.

Sollte die Änderung wie vorgesehen angenommen werden, ist eine klärende Übergangsbestimmung vorzusehen, ob auch die bereits bestehenden Einlagen, also die bereits bestehenden finanziellen Mittel der WFF, oder nur «neue» Einlagen – also ab Datum der Inkraftsetzung der Gesetzesergänzung – für den erweiterten Zweck verwendet werden dürfen. Nur so könnten die Stiftungsaufsichtsbehörden ihre Aufsichtstätigkeit deckungsgleich ausüben.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen und bedanken uns für die uns eingeräumte Möglichkeit der Vernehmlassung und der Berücksichtigung unserer Bedenken.

Freundliche Grüsse
Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden

lic.iur. Roger Tischhauser
Präsident der Konferenz